



„Untersagung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken, Geschäftsreisen / Veranstaltungen und Quarantänebestimmungen bei Einreise aus einem ausländischen Risikogebiet in die Bundesrepublik“

Stand: 13. November 2020

Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben sich in ihrer Videokonferenz am 28. Oktober 2020 auf einen Lockdown aller Freizeitangebote verständigt. Ab dem 2. November 2020, zunächst befristet bis einschließlich 30. November 2020, sind touristische Übernachtungen nunmehr abermals untersagt. Übernachtungsangebote im Inland können nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht für touristische Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Wie die Bundesländer diese gemeinsam getroffenen Vorgaben umsetzen, ist den jeweiligen Landesverordnungen zu entnehmen, die von Bundesland zu Bundesland variieren und damit auch voneinander abweichen können. Wir haben für Sie eine [Synopsis](#) erstellt, der Sie nicht nur alle Links zu den aktuellen Länderverordnungen bezüglich des November-Lockdowns entnehmen können, sondern insbesondere auch die landesspezifischen Regelungen bezüglich der Beherbergungsuntersagung, den gastronomischen Bereichen in Beherbergungsbetrieben sowie der Durchführung von Veranstaltungen.

Mit diesem Merkblatt greifen wir insbesondere Fragen zu „Stornierungen“ für diesen Zeitraum auf. Wir bitten um Verständnis, dass sich einfache, pauschale Antworten nicht immer geben lassen. Vielmehr gilt es mehr als sonst jeden Einzelfall zu prüfen. Deshalb stellen unsere Auskünfte ausdrücklich keine Rechtsberatung dar und können eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht ersetzen.

Einen Gesamtüberblick über Corona-Regelungen der Bundesländer finden Sie [hier](#).

A. Untersagung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken

Beherbergungsbetrieben ist es im Zeitraum vom **2. November 2020 bis 30. November 2020** untersagt, Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

1. Wie sind Untersagungen von touristischen Übernachtungen für den vorgeannten Zeitraum zu behandeln?

Wenn ein objektiver Umstand die Nutzung der Beherbergung verhindert, liegt nach allgemeiner Auffassung ein Fall von Höherer Gewalt vor. Im Fall einer solchen sogenannten objektiven Unmöglichkeit sind Hotel und Gast von ihrer jeweiligen Leistungspflicht befreit. Der Gast hat bei geleisteter Vorauszahlung des Übernachtungspreises einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Hotel. Das Hotel muss die Beherbergung nicht mehr gewährleisten und gegebenenfalls auch keinen Schadensersatz oder ähnliches leisten. Dies gilt grundsätzlich auch für nicht-stornierbare Raten. Abweichend davon kann bei nicht-stornierbaren Raten zwischen den Parteien vertraglich vereinbart worden sein, dass im Falle von Höherer Gewalt / objektiver Unmöglichkeit die Beherbergungsleistung zeitlich nur verschoben wird bzw. ein Gutschein als Ersatz für die (An-)Zahlung durch den Hotelier ausgegeben werden darf. Zu dieser Praxis liegen bis dato keine Gerichtsentscheidungen vor, so dass letztlich abzuwarten bleibt, ob diese Vereinbarung Gültigkeit besitzt, und ist daher unserer Auffassung nach eher restriktiv zu behandeln.

2. Der Rücktritt des Gastes von der getätigten Buchung fällt in die Zeit, in der touristische Übernachtungen gemäß der landesrechtlich geltenden Verordnung / Allgemeinverfügung noch nicht untersagt waren (Beschluss vom 28. Oktober 2020 für touristische Übernachtungen ab dem 2. November 2020)

Für die Beurteilung dieses Sachverhalts ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Stornierung durch den Gast entscheidend: Wer touristische Übernachtungen im Untersagungszeitraum (2. November 2020 bis 30. November 2020) bereits vor dem **28. Oktober 2020** (Beschlusszeitpunkt) storniert hat, muss anfallende Stornokosten bezahlen. Das Risiko für diese Willenserklärungen liegt in der Risikosphäre des Erklärenden. Zum Zeitpunkt der Stornierung wären die ursprünglich vom Gast gebuchten Übernachtungen noch möglich gewesen. Das bedeutet, der Hotelier hätte seine Pflichten aus dem Beherbergungsvertrag erfüllen und der Gast das Hotelzimmer in Anspruch nehmen können. Bitte beachten Sie, dass Sie dennoch etwaige ersparte Aufwendungen in Abzug bringen müssen.

3. Was gilt für Gäste, die jetzt schon (übereilt) touristische Übernachtungen ab 1. Dezember 2020 „absagen“ wollen?

Für Buchungen mit touristischem Reisezweck und Reiseantritt **nach** dem 30. November 2020 gilt: Wer (übereilt) vor dem Eintritt einer Unmöglichkeit storniert oder zurücktritt, muss die Stornokosten oder den Erfüllungsanspruch bezahlen. Das Risiko für diese Willenserklärungen liegt in der Risikosphäre des Erklärenden.

B. Übernachtungsangebote für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke

1. Dürfen rein geschäftliche Übernachtungen weiterhin angeboten werden?

In vielen Bundesländern ist der geschäftliche Anlass einer Übernachtung erlaubt. Einige Bundesländer verlangen jedoch zusätzlich, dass der geschäftliche Zweck auch **notwendig** sein muss. Ob eine geschäftliche Übernachtung angeboten werden darf, muss der einschlägigen Landesverordnung entnommen werden.

Jedes Hotelunternehmen hat sich dahingehend abzusichern, dass es sich bei der Übernachtung eines Hotelgastes um eine Übernachtung zu ausdrücklich nicht touristischen Zwecken handelt. Es wird empfohlen, sich den geschäftlichen Zweck der Übernachtung vom Gast bestätigen zu lassen.

Einige Landesverordnungen sehen geschäftliche Übernachtungen ausdrücklich nur für Hotelbetriebe vor (z.B. Rheinland-Pfalz: Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen, <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/>, nicht aber für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen).

2. Was fällt unter „geschäftliche Übernachtungen“ und welche Unterlagen sollte der Gast im Hotel vorlegen, um seinen Reisezweck darzulegen?

Da die meisten Verordnungen keine Antwort auf diese Frage geben, geben wir hier eine beispielhafte Aufzählung, die nicht abschließend zu verstehen ist:

- Übernachtungen zur Teilnahme an dienstlichen Besprechungen
- Übernachtungen für Polizeibeamte und medizinisches Personal, wenn diese im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit übernachten müssen
- Übernachtungen von Botschafts- und Konsular-Angehörigen

Unterlagen, die den dienstlichen Zweck belegen können, sollten vom Gast beim Check-in auf Verlangen vorzeigbar sein. Es ist empfehlenswert, den Gast bereits bei Buchung darauf hinzuweisen, dass dieser seine Unterlagen mit sich führen

soll. Kommunale Auflagen sehen mitunter vor, dass dieser Nachweis bereits zum Zeitpunkt der Buchung erbracht werden muss. In Schleswig-Holstein beispielsweise ist eine schriftliche Bestätigung nötig, die dem Hotelier vorgelegt werden muss. Der Gast begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er falsche Angaben macht. Der Hotelier begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er aus anderen, als den oben genannten Zwecken Gäste beherbergt oder seiner Pflicht zur Prüfung nicht nachkommt.

3. Wie werden „notwendige“ Übernachtungen definiert?

Notwendige Übernachtungen sind im Untersagungszeitraum gestattet. Wie eine solche Notwendigkeit definiert wird, ist den einschlägigen Regelungen der Länder zu entnehmen. [Hier](#) finden Sie den Link zu unserer Synopse.

Beispielweise führt das Saarland „unabweisbare persönliche Gründe“ als Notwendigkeit auf. Was unter die „unabweisbaren persönlichen Gründe“ fällt, geht aus der Verordnung nicht hervor. Im Zweifel ist die zuständige Behörde zu kontaktieren, z.B. das örtliche Gesundheitsamt.

In Schleswig-Holstein dürfen Gäste auch aus sozial-ethischen Gründen (z.B. bei Bestattungen oder Sterbebegleitung), medizinisch veranlassten Gründen (eine medizinische Behandlung oder Begleitung eines Kindes unter 14 Jahren bei einem Krankenhausaufenthalt) beherbergt werden. Übernachtungsgäste dürfen in Schleswig-Holstein bewirtet werden, z.B. Frühstück und Abendessen einnehmen.

4. Darf das Hotelrestaurant die Übernachtungsgäste bewirten?

Der Großteil der Landesverordnungen lässt eine Versorgung der zulässig beherbergten Personen in den Hotelrestaurants zu (so beispielsweise Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, etc.). Wie genau die Versorgung dieser Hotelgäste zu erfolgen hat, lässt sich nicht pauschal beantworten. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere [Synopse](#), der die genauen Wortlaute der Landesverordnungen zu entnehmen sind.

5. Können Geschäftsreisende unter Berufung auf die pandemische Lage kostenfrei „stornieren“?

Ein kostenfreier Rücktritt vom Beherbergungsvertrag ist grundsätzlich nicht vorgesehen, wenn dies nicht anderweitig vereinbart wurde und geschäftliche Übernachtungen nach Landesrecht explizit erlaubt sind. Dies ist gegenwärtig in allen Bundesländern der Fall.

C. Veranstaltungen

Ob eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen gestattet ist, ist der jeweiligen Landesverordnung zu entnehmen. Auch hier verweisen wir auf unsere [Synopsis](#).

1. Darf das Hotelrestaurant die Veranstaltungsteilnehmer bewirten?

Diese Frage lässt sich leider nicht pauschal beantworten. Die jeweiligen Landesverordnungen ermöglichen diesbezüglich meist einen Interpretationsspielraum. Einzig Thüringen regelt ausdrücklich, dass gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben allen Tagungs- und Übernachtungsgästen zur Verfügung stehen. Baden-Württemberg beispielsweise erläutert in seinen FAQ auf der landeseigenen Homepage, dass gastronomische Dienstleistungen ausschließlich für Übernachtungsgäste angeboten werden dürfen (Bewirtung im Restaurant und Frühstücksraum). Sofern eine Veranstaltung im Hotel stattfindet, in welchem die Teilnehmer auch übernachtet haben, stünde einer Bewirtung demnach nichts entgegen. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere [Synopsis](#), der Sie die diesbezüglichen Wortlaute der Landesverordnungen entnehmen können.

2. Können Geschäftsreisende bei Absage einer Veranstaltung, die im selben Hotel hätte stattfinden sollen, aber letztendlich untersagt ist, unter Berufung auf „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ kostenfrei stornieren?

Grundsätzlich berechtigt die Absage einer Großveranstaltung (z.B. Messe) den Gast nicht zu einer kostenfreien Stornierung seiner Zimmerbuchung. Das (Nicht-)Stattdfinden einer Veranstaltung gehört zum persönlichen Risikobereich des Gastes und nicht zu demjenigen des Hoteliers. Wenn beispielsweise eine Messe abgesagt wird, kann sich der Gast nicht darauf berufen, dass nunmehr auch sein Interesse an der gebuchten Übernachtung entfallen ist.

Allerdings: In den Fällen, in denen eine Veranstaltung/Seminar gebucht wurde, die/das im selben Hotel stattfinden sollte und dann untersagt wurde, kann sich diese Einschätzung ändern.

D. Quarantäneregeln bei Einreise aus ausländischen Risikogebieten

1. Welche Quarantäneregeln gelten für Einreisen aus ausländischen Risikogebieten seit dem 8. November 2020?

Für Ein- bzw. Rückreisende aus dem Ausland, die sich innerhalb der letzten **zehn Tage vor der Einreise** in einem Risikogebiet aufgehalten haben, gilt die Verpflichtung, sich unverzüglich nach Einreise in eine **zehntägige Quarantäne** zu begeben. Zudem müssen sich Einreisende vor ihrer Ankunft in Deutschland auf

www.einreiseanmeldung.de anmelden und den Nachweis über die Anmeldung bei Einreise mit sich führen. Nach frühestens fünf Tagen der Quarantäne können sich die Einreisenden auf SARS-CoV-2 testen lassen, um die Quarantänepflicht durch ein negatives Testergebnis zu beenden. Um das Gemeinwesen und den Wirtschaftsverkehr aufrecht zu erhalten, sind bestimmte Personengruppen von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommen. Auch Ausnahmen aus familiären Gründen sind vorgesehen. Bei Fragen zu geltenden Quarantäneregelung und geltende Ausnahmeregelungen ist die Verordnung des betreffenden Bundeslandes einschlägig (Quelle: Robert-Koch-Institut), siehe auch [Synopsis](#).

2. Welche diagnostischen Tests sind bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland erlaubt?

Das Robert-Koch-Institut hat auf seiner Homepage Informationen zur Anerkennung von diagnostischen Tests auf SARS-CoV-2 bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland veröffentlicht. Neben den molekularbiologischen Tests (PCR-Tests) zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, welche grundsätzlich aus allen Staaten der Europäischen Union sowie auf der Homepage des RKI genannten Staaten akzeptiert werden, werden nunmehr auch Antigen-Tests zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 grundsätzlich aus allen Ländern anerkannt, sofern sie die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien für die Güte von SARS-CoV-2-Ag-Schnellteste erfüllen. Hierzu zählen Tests, die eine $\geq 80\%$ Sensitivität und $\geq 97\%$ Spezifität verglichen mit PCR-Tests erreichen.

Bei Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und gleichzeitig begründetem Verdacht eines Nichterfüllens von Test-Mindestkriterien, obliegt es grundsätzlich der zuständigen Behörde, Testergebnisse nicht anzuerkennen. Für den Abgleich der Mindestkriterien durch die zuständigen Gesundheitsbehörden müssen Angaben zum Hersteller des Antigen-Tests auf dem Testzertifikat ersichtlich sein.

Kontakt:

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.
Am Weidendam 1A
10117 Berlin
Tel.: 030 / 59 00 99 690
E-Mail: office@hotellerie.de
Web: www.hotellerie.de